

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Monatliche Beilagen: „Der Betriebsrat in der Holzindustrie“ und „Holzarbeiter-Frauenblatt“.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. — Bezugspreis monatlich 0,50 Goldmark. Zu beziehen durch alle Postanstalten. Für Verbandsmitgliedern unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kanfer, Berlin. Für die Expedition und den Anzeigenteil: Eduard Steinbrenner, Berlin. Redaktion und Expedition: Berlin SO. 18, Am Ränischen Park 2.

Inserate: Die 6-spaltige Nonpareilzeile oder deren Raum nach Goldmark 50 Pf., Arbeitervermittlungen 30 Pf., Verbandsanzeigen 20 Pf. pro Zeile.

Beginnende Vertragsverhandlungen. Eine vorläufige Vereinbarung.

Der tarifvertragsfeindliche Zug, der jetzt, von der Schwerindustrie ausgehend, beim Unternehmertum an Boden gewinnt, findet bei den Unternehmern in der Holzindustrie nicht allgemein freudigen Widerhall. In der Holzindustrie hat der Tarifvertragsgedanke lange vor dem Kriege Wurzeln geschlagen. Nach schweren Kämpfen, in denen die Parteien ihre Kräfte gemessen hatten, kamen sie überein, die Arbeitsbedingungen tarifvertraglich zu regeln. Im Laufe der Jahre wurde das Tarifvertragswesen in der Holzindustrie ausgebaut und vervollkommen; es hat seine historisch gewordene Eigenart. Daher kommt es, daß die amtlichen Stellen, die sich gelegentlich mit den Tarifverträgen in der Holzindustrie zu befassen haben, harte Nüsse zu knacken bekommen und sich vor Aufgaben gestellt sehen, die sich nicht nach Schema F lösen lassen.

Eigenartig beruht es, daß trotz der langen Tarifgeschichte des Holzgewerbes dessen Unternehmer es noch nicht zu einer einheitlichen Organisation gebracht haben. Die Anläufe, die hierzu unternommen wurden, haben nicht zum Ziele geführt. Es schien eine Zeitlang, als ob der Arbeitgeberverband der Sammelpunkt werden sollte, er hat aber diese Erwartung nicht erfüllt. Er verwandelte sich im Jahre 1921 in den Arbeitgeberverband der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes, ohne aber deshalb seinen Einfluß zu steigern. Der Verband ist föderalistisch aufgebauscht mit einem ziemlich weitgehenden Selbstbestimmungsrecht der Landesverbände, aus denen er sich zusammensetzt. Daneben gibt es eine erhebliche Zahl von Landesverbänden, die dem Arbeitgeberverband nicht angeschlossen sind.

In neuerer Zeit bekunden auch die Innungsorganisationen einen lebhafteren Betätigungsdrang. Innungen und Landesorganisationen der Tischlermeister bilden wiederum einen Reichsverband, oder richtiger, deren zwei, die nicht gerade in schönster Harmonie leben. Daß vielfach dieselben Unternehmer mehrfach organisiert sind, z. B. in der Innung oder dem Landesverband der Tischlermeister und dem Arbeitgeberverband, ist minder wichtig; schwerer fällt ins Gewicht, daß unter den zahlreichen Arbeitgeberorganisationen, die sich jetzt zum Zwecke der Vertragsverhandlungen verbunden haben, über Richtung und Ziel dieser Verhandlungen sehr verschiedene Meinungen bestehen. Neben aufrichtigen Freunden einer friedlichen Verständigung gibt es im Unternehmerlager auch recht laue Vertragsfreunde und Leute, die mit den Scharfmachern mehr oder weniger sympathisieren. Aber dies stehen auch die Unternehmer der Holzindustrie unter dem Einfluß der Spitzenverbände der Arbeitgeber, die zum mindesten auf eine wesentliche Verlängerung der Arbeitszeit dringen. Diese Stützierung unserer Verhandlungsgegner gibt einen Schlüssel zum Verständnis der zu überwindenden Schwierigkeiten. Im Arbeitgeberlager ringen verschiedene Strömungen miteinander, und das ist ein Moment, welches der Verständigung nicht sehr förderlich ist.

Am 26. Februar haben die angekündigten Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium unter dem Vorsitz des zum Schlichter bestellten Regierungsrats a. D. Dr. Brahn stattgefunden. Die Arbeitgeber hatten beim Reichsarbeitsminister auf Grund des § 6 der Arbeitszeitverordnung den Erlaß einer Verfügung beantragt, welche die Arbeitszeit in der Holzindustrie festsetzt. Das Reichsarbeitsministerium hat aber ein Schlichtungsverfahren für den Abschluß eines Vertrages eingeleitet. Wenn auch vor dem Schlichter vereinbart wurde, daß zunächst eine vorläufige Verständigung über gewisse grundlegende Vertragsbestimmungen angestrebt werden soll, so drehte sich die Aussprache doch fast ausschließlich um die Arbeitszeit. Hier gingen die Ansichten der Parteien so weit auseinander, daß nach mehrstündigen Verhandlungen die Unmöglichkeit festgestellt werden mußte, eine Verständigung zu erzielen.

Von unsern Kollegen wurde grundsätzlich die Auffassung vertreten, daß der von den Arbeitgebern eingeschlagene Weg, mit der Arbeitszeit beginnend, über die einzelnen wichtigen Vertragsfragen die Entscheidung einer Schlichtungsbehörde anzurufen, nicht zum Abschluß eines Vertrages führen könne. Es müßte über den Vertrag im ganzen verhandelt werden, dann könnten allenfalls am Schluß die Fragen, über die eine Verständigung nicht zu erzielen war, einem Schiedsgericht unterbreitet werden. Auf den Eifer, mit dem die Unternehmer für eine wesentliche Verlängerung der Arbeitszeit und ihre Festsetzung vor dem Eintritt in die eigentlichen Vertragsverhandlungen bestanden, dürften Einflüsse von außen, insbesondere die allgemeine Strömung im Unternehmerlager behebend, wirken haben. Er führte aber nicht zum Ziele. Der Schlichter lehnte es ab, die Arbeitszeit allein im Gegenstande eines Schiedspruches zu lassen, der keine Partei befriedigen würde. Er empfahl den Parteien, noch einen Versuch für eine Verständigung über ein vorläufiges Ab-

kommen zu treffen, das während der Dauer der eigentlichen Vertragsverhandlungen gelten könne.

Die Arbeitgeberpartei hatte zum 27. Februar eine größere Vertreterversammlung arrangiert. Es wurde vereinbart, daß nach Schluß derselben die Verhandlungskommission noch einmal zusammentritt. Das ist geschehen, und das Ergebnis der Beratung war der Abschluß der folgenden

Vereinbarung.

Zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden des deutschen Holzgewerbes, die an den Verhandlungen über den Abschluß eines Reichsmantelvertrages beteiligt sind, wird für die Zeit der Vertragsverhandlungen folgende vorläufige Vereinbarung getroffen:

1. Die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen darf die Dauer von 8 Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Wenn in Abweichung hiervon mit den örtlichen Vertragspartnern an den Sonnabenden eine kürzere Arbeitszeit vereinbart wird, dann ist der Ausfall dieser Arbeitsstunden auf die übrigen Werktage zu verteilen.
2. Für die Regelung der Überstunden (über 48 Stunden hinaus), Akkordarbeit und Lohnbildung bleibt es bei der bisherigen vertraglichen Übung.
3. Bei Differenzen sind die beiderseitigen Organisationszentren sowohl örtlich wie bezirklich und reichszentral verpflichtet, vermittelnd einzugreifen.
4. Falls die Verhandlungen über den Reichsmantelvertrag bis 22. März 1924 nicht beendet sind, steht von diesem Tage an jeder Partei der Rücktritt von vorstehender vorläufiger Vereinbarung frei.

Die Vereinbarung gilt bis zum 22. März. Dieses Datum wurde gewählt in der Annahme, daß die eigentlichen Vertragsverhandlungen, die am 8. März aufgenommen werden, bis dahin beendet sein können. Für die Geltungsdauer der Vereinbarung ist die Arbeitszeit auf wöchentlich 48 Stunden festgelegt. Damit ist den Arbeitgebern das Recht eingeräumt, auch in den Orten, in denen bisher eine kürzere Arbeitszeit galt, die 48stündige Arbeitszeit zu fordern. Andererseits muß aber auch dort, wo etwa die Arbeitszeit schon verlängert wurde, wieder die 48stündige Arbeitszeit eingeführt werden.

Für Überstunden gelten zunächst die gesetzlichen Vorschriften. Nach § 3 der Arbeitszeitverordnung darf der Unternehmer an 30 Tagen im Jahre, die er selbst bestimmt, nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung bis zu zehn Stunden arbeiten lassen; verlangt ein Unternehmer darüber hinaus Mehrarbeit, dann gelten die seitherigen vertraglichen Bestimmungen. Jede über 48 Stunden in der Woche hinausgehende Arbeitszeit gilt als Überstunde, die mit dem Überstundenzuschlag nach den seitherigen vertraglichen Bestimmungen abgegolten werden muß. Ebenso wie für die Überstunden gelten auch für die Akkordarbeit und die Lohnbildung die seitherigen vertraglichen Bestimmungen. Das besagt, daß die Lohnfestsetzung wie seither bezüglich durch die Landesvertragsparteien erfolgt. Die seitherigen Schlichtungsinstanzen sind seit Ablauf des Reichsmantelvertrages außer Funktion. Für die Zwischenzeit hat man sich geeinigt, ihre Aufgaben den beiderseitigen Organisationen zu übertragen. In den meisten Fällen wird damit ein Wechsel der Personen kaum verbunden sein. Das Vorhandensein solcher Instanzen für die Übergangszeit ist aber wichtig, denn ihre Aufgabe ist es, Kampfmaßnahmen nach Möglichkeit zu verhüten.

Die vorläufige Vereinbarung dient lediglich dazu, für die Zwischenzeit nach Ablauf des alten und bis zur Schaffung eines neuen Vertrages eine Regelung zu treffen. Für die eigentlichen Vertragsverhandlungen sind die Parteien dadurch nicht festgelegt. Eine besondere Bedeutung dürfte jedoch die Vereinbarung für die Beilegung der in einigen Gebieten schwebenden Differenzen gewinnen. Während sich in einigen Landesbezirken die seitherigen Landesvertragsparteien unsicher über eine Übergangsregelung verständigt haben, ist es in anderen zu Rämpfen gekommen; so haben insbesondere die Unternehmer in Württemberg eine umfangreiche Aussperung arrangiert. Es steht zu erwarten, daß die schwebenden Arbeitszeitdifferenzen auf der Grundlage der Vereinbarung beigelegt werden.

Den nun beginnenden Verhandlungen über einen neuen Reichsmantelvertrag wohnt eine außerordentliche Bedeutung bei. Die Unternehmer haben kein Fehl daraus gemacht, daß sie die Bestimmungen des seitherigen Tarifvertrages sehr wesentlich verschärfen wollen. Wir werden diesen Versuch nicht nur den schärfsten Widerstand entgegensehen, sondern uns bemühen, Verbesserungen zu erlangen. Dem Ringen der Vertreter der Parteien wird sicher die gesamte Holzindustrie mit großer Aufmerksamkeit folgen.

Betriebsrat und Arbeitszeit.

Im Kampf um die Verlängerung der Arbeitszeit, der in unser gesamtes Wirtschaftsleben ein gefährliches Moment der Unruhe gebracht hat, sind die alten, fast möchte man sagen Hauttierinstinkte des Unternehmertums wieder erwacht. Nach der Theorie der Scharfmacher, die sich schon vor dem Kriege überlebt hatte, soll der Unternehmer absoluter Herr im Betriebe sein, der Arbeiter rechtlos knecht. Nur widerwillig und dem Zwange der erstarkenden Gewerkschaften folgend, wurde vor dem Kriege dem Gedanken des Tarifvertrages Konzessionen gemacht. Über die Unternehmer der Großindustrie, die Schlotbarone, hielten noch an dem Herr-im-Hause-Standpunkt fest. Erst im Laufe des Krieges belehrte man sich auch in diesen Kreisen allmählich zu der Auffassung, daß es dem Betriebszweck nicht abträglich sei, wenn der Arbeiterschaft ein Mitwirkungsrecht bei der Festlegung der Arbeitsbedingungen eingeräumt würde. Bei Kriegsende wirkte das Abkommen, durch welches die Industriellen auf die Förderung der gelben Organisationen verzichteten, die Gewerkschaften anerkannten und sich für die tarifvertragliche Regelung der Arbeitsbedingungen erklärten, sensationell.

Dieses Bekenntnis war nur eine Maskerade, die in der Folgezeit Stück für Stück abgelegt wurde. Jetzt wird die letzte Schminke abgewaschen. In der „Arbeitgeber-Zeitung“ wird die Ablehr vom Tarifvertrag offen gepredigt. Im Leitartikel der Nummer 1 von diesem Jahre heißt es unter anderem: „Der Arbeitgeber wird sich in Zukunft die Festlegung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen selbst vorbehalten und alles von sich aus regeln.“ Auf diesem Wege will man zur „Wergemeinschaft“ kommen, die in Gegensatz zum Tarifvertrag gestellt wird.

Nun wird zwar die „Arbeitgeber-Zeitung“ von der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände verleugnet. Diese will nur für ihr eigenes Organ, den „Arbeitgeber“, verantwortlich sein. Man begegnet aber hier dem gleichen Gedanken, so in dem Aufsatz des Geheimrats Dr. Guggenheimer, der an der Arbeitszeitverordnung Kritik übt und an der Spitze der Nummer 2 der genannten Zeitschrift veröffentlicht wurde. Von der Verordnung heißt es hier, daß sie „auf Umwegen fast hinterläßt dem ersterbenden Tarifvertrag, dessen Verderblichkeit für die Produktionsmehrung überall eingesehen wurde“, wiederum die Tür offen. Die Regierung wird in dem Aufsatz daran erinnert, daß der Unternehmer das Recht der Notwehr habe. In etwas verächtlicher Form werden die Unternehmer zur Bonifantierung der Arbeitszeitverordnung aufgefordert. Man möge verhindern, so führt der Herr Geheimrat aus, daß die Unternehmer zu sagen gezwungen sind: „Wir können, wir dürfen dieser Verordnung nicht Raum geben, ihr nicht folgen, wir müssen ihr entgegenhandeln.“ Wir müssen, wenn wir noch ein Gewissen haben, auf jede Gefahr hin die Einhaltung dieser Anordnung verweigern, sie verletzen.“ Wem fällt da nicht der bekannte Grundsatz des Krautjunktums ein: Und der König absolut, wenn er unsern Willen tut. Die Schlotjunker variieren dieses Wort, indem sie sich für die strengste Beachtung der Gesetze erklären — sofern sie den Wünschen der Scharfmacher entsprechen; andernfalls ist ihre Verletzung Ehrenpflicht.

Wiederholt haben wir darauf hingewiesen, daß es die Verordnung vom 21. Dezember 1923 den Unternehmern sehr leicht macht, die in ihr grundsätzlich festgelegte achtstündige Arbeitszeit zu verlängern. Was ihnen an der Verordnung besonders mißfällt, ist, daß diese zu starke Konzessionen an den Tarifvertrag macht. Die wichtigsten Vorschriften der Arbeitszeitverordnung sind die Bestimmungen in den §§ 5 und 6. Im § 5 wird gesagt, daß, wenn durch Tarifvertrag die Arbeitszeit über die Grenzen des Achtstundentages ausgedehnt wird, für die Beschäftigung der Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag verbindlich ist, dessen Bestimmungen gelten. Der § 6 gestattet den Gewerbeaufsichtsbeamten bzw. den obersten Landesbehörden und dem Reichsarbeitsminister, auf Antrag des Unternehmers die Arbeitszeit zu verlängern, soweit die Arbeitszeit nicht tariflich geregelt ist. Also überall die tarifvertragliche Regelung, die dem Scharfmachertum so unangenehm ist.

Man begreift daher die Freude, die in diesen Kreisen herrscht, ob der Entdeckung eines findigen Syndikus, nach dem man das erstrebte Ziel der Arbeitszeitverlängerung erreichen kann, ohne die Arbeitszeitverordnung in Anspruch zu nehmen und unter Vermeidung der tarifvertraglichen Regelung. Dr. Erdmann heißt der Glückliche; er ist Syndikus der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände und hat einen Kommentar zur Arbeitszeitverordnung herausgegeben, worin ihm in der „Arbeitgeber-Zeitung“ hohes Lob gezollt wird. Erdmann empfiehlt nämlich, die Arbeitszeitverordnung links liegen zu lassen und beim Fehlen einer tariflichen Vereinbarung eine Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat gemäß § 78, Ziffer 2 des Betriebsrätegesetzes abzuschließen und in ihr eine längere Arbeitszeit festzulegen.

Dieser Rat hat nur einen kleinen Haken. Im § 78 B.R.G. ist die Rede von den Aufgaben des Betriebsrats und Anzeigensrats oder, wo ein solcher nicht besteht, des Betriebsrats, und in der Ziffer 2 heißt es, er hat, soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, im Benehmen

mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken. Der Ausdruck „wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeitnehmer“ ist in der Gesetzesprache allgemein angewandte Umschreibung für Gewerkschaften. Der Betriebsrat ist also verpflichtet, im Einvernehmen mit den Gewerkschaften zu wirken. Das Vorrecht der Gewerkschaften, vor dem Betriebsrat bei der Regelung der Arbeitsbedingungen mitzuwirken, geht auch aus sonstigen Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes deutlich hervor. So aus dem § 86, Ziffer 3, wo als Aufgabe des Betriebsrats bezeichnet wird: „den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren, insbesondere vorbehaltlich der Befugnisse der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter und Angestellten (§ 8) bei Streitigkeiten... den Schlichtungsausschuss oder eine vereinbarte Einigungs- oder Schlichtungsstelle anzurufen“. Hier ist auf den § 8 WRG ausdrücklich Bezug genommen. Dieser lautet: „Die Befugnis der wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitern und Angestellten, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, wird durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.“

Damit ist deutlich ausgesprochen, daß es in erster Linie Aufgabe der Gewerkschaften ist, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen. Das geschieht durch den Tarifvertrag. Wo ein Tarifvertrag besteht, darf der Betriebsrat keine von diesem abweichende Bestimmungen mit dem Unternehmer vereinbaren. So benennt § 78, Ziffer 3 als eine der Aufgaben des Betriebsrats: „Die Arbeitsordnung oder sonstige Dienstvorschriften für eine Gruppe der Arbeitnehmer im Rahmen der geltenden Tarifverträge... zu vereinbaren.“

Die Sanktion der Unternehmer ist aber darauf gerichtet, den Tarifvertrag auszufüllen. Er soll beim Ablauf nicht erneuert werden. Die Bestimmungen eines länger laufenden Tarifvertrages über die Arbeitszeit können auf Grund des § 12 der Arbeitszeitverordnung mit 30tägiger Frist gekündigt werden. Kommt dann eine neue vertragliche Vereinbarung nicht zustande, dann besteht allerdings hinsichtlich der Arbeitszeit kein Vertrag und damit die Möglichkeit, über die Arbeitszeit eine Vereinbarung mit dem Betriebsrat zu treffen. Eine solche Vereinbarung ist aber kein Tarifvertrag im Sinne des § 5 der Arbeitszeitverordnung. Auch wenn er eine solche Vereinbarung mit dem Betriebsrat getroffen hat, ist der Unternehmer verpflichtet, die Zustimmung des Gewerbeaufsichtsbeamten einzuholen, wenn er länger arbeiten lassen will.

Der Betriebsrat ist aber keineswegs verpflichtet, das Diktat des Unternehmers zu unterzeichnen. Das Betriebsrätegesetz legt ihm im Gegenteil die Verpflichtung auf, im Benehmen mit seiner Gewerkschaft zu operieren. Er wird also den Unternehmer veranlassen müssen, zu den Besprechungen eine Vertretung der Gewerkschaften zuzuziehen und darauf drängen, statt einer Betriebsvereinbarung einen Tarifvertrag abzuschließen.

Es ist vorauszusetzen, daß der Unternehmer, der diesen Weg geht, sich sträuben wird, solchen Verlangen zu entsprechen, andererseits kann aber auch der Betriebsrat nicht gezwungen werden, sich dem Diktat des Unternehmers zu fügen. Im Effekt ist es aber ziemlich gleichgültig, ob eine Vereinbarung zustande kommt oder nicht, denn wie wir eben nachgewiesen haben, ist eine solche Vereinbarung kein Vertrag, und der Unternehmer ist, um zum Ziele zu kommen, gezwungen, in jedem Fall vom § 6 der Arbeitszeitverordnung Gebrauch zu machen und beim Gewerbeinspektor die widerrufliche Zulassung einer Arbeitszeitverlängerung zu beantragen. Der Gewerbeaufsichtsbeamte kann diese Erlaubnis nur nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung erteilen. Es ist also für den böswilligen Unternehmer nicht ganz so einfach, ohne Tarifvertrag zu einer Arbeitszeitverlängerung zu kommen und die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung zu umgehen. Allerdings ist es notwendig, daß die Belegschaft den festen Willen hat, sich nicht vergewaltigen zu lassen, und daß die Betriebsräte mannhaft die Interessen ihrer Auftraggeber wahrnehmen. Wo das nicht der Fall ist, wo die Arbeiter sich willig und widerspruchslos dem Diktat der Unternehmer fügen, da ist auch die Gewerkschaft nicht imstande, ihnen die Rechte zu sichern, die sie selbst preisgeben.

Zu den Unternehmern, die eine Verlängerung der Arbeitszeit auf Hintertüren anstreben, gehört auch der Arbeitgeberverband der bayerischen Sägewerke. Er hat, gestützt auf § 12 der Arbeitszeitverordnung, die Arbeitszeitbestimmungen des Tarifvertrages gekündigt, der im übrigen mit dreimonatiger Frist frühestens zum 31. Mai gekündigt werden kann. Der Syndikus dieses Verbandes hat an seine Mitglieder ein Rundschreiben verschickt, in dem er ihnen empfiehlt, mit der Arbeiterschaft ihres Betriebes eine Vereinbarung zu treffen, welche den Unternehmer berechtigt, nach Bedarf die Arbeitszeit auf 60 Stunden zu verlängern. In diesem Rundschreiben bezieht sich der Syndikus Dr. Schott auf eine Äußerung, die der Vertreter unseres Verbandes vorstandes, Kollege Schleicher, bei den ergonischen Verhandlungen zur Verlängerung der Arbeitszeit auf vertraglichem Wege gemacht haben soll. Er soll, nach dem Rundschreiben, gesagt haben, daß es ein Verbrechen sei, diese Entscheidung zu fällen, wenn sich die Unternehmer in ihren Betrieben mit den Arbeitern über eine Verlängerung der Arbeitszeit einigen. Damit hätte der Deutsche Holzarbeiter-Verband seinen Mitgliedern volle Freiheit gelassen.

Diese Darstellung ist natürlich bewußt irreführend. Sie Wirklichkeit hat Kollege Schleicher dem oben entwickelten Gedanken Ausdruck gegeben, daß die Organisation des Arbeiters nicht helfen kann, die sich auf Verlangen des Unternehmers bereit erklären, länger zu arbeiten. Bei den Verhandlungen hatten nämlich die Unternehmer behauptet, daß die Arbeiter in den Betrieben gern bereit wären, länger zu arbeiten. Diese Behauptung wurde von den Betriebsvertretern zurückgewiesen und hingegossen, daß wenn die Behauptung wahr wäre, die Organisation solcher Diktate nicht helfen könnte. Deshalb wurde der Deutsche Holzarbeiter-Verband der verlangten Arbeitszeitverlängerung auf zehn Stunden nicht zustimmend. Der Syndikus Dr. Schott ist auf dem Grunde, daß seinen Rundschreiben aufmerksam gemacht worden, er hat darauf höflich und ablehnend geantwortet. Das lautet es lautet nicht weiter an.

Wichtig ist, daß die Arbeiter im Betriebe und die Betriebsvertretung gegenüber den Zumutungen der Unternehmer die erforderliche Rückgratfestigkeit zeigen. Das ist die erste Voraussetzung für den Erfolg der gewerkschaftlichen Aktion. Die Macht der Gewerkschaft beruht auf dem festen Willen der Mitglieder, sich mit aller Energie an der Durchführung gemeinsamer Aktionen zu beteiligen. Das gilt ganz besonders für den Kampf um den Achtstundentag. Die Arbeitszeitverordnung hat eine Rechtslage geschaffen, welche die Führung des Kampfes zur Verteidigung des Achtstundentages zu einem erheblichen Maße in die Hände der Belegschaften und der gesetzlichen Betriebsvertretung legt. Die Gewerkschaften und insbesondere auch unser Deutscher Holzarbeiter-Verband lassen kein Mittel unversucht, die hart umstrittene Position zu behaupten, der Erfolg hängt aber wesentlich von der Standhaftigkeit der Kollegen in den Betrieben ab. Sind alle Kollegen fest entschlossen, sich den Achtstundentag nicht rauben zu lassen, dann wird auch der Kampf zu seiner Verteidigung zu dem von uns allen gewünschten Erfolg führen.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Die Lebenshaltungskosten steigen!

Als es durch die Einführung der Rentenmark gelungen war, die Währung zu stabilisieren, erlebten wir einen fortgesetzten Rückgang der Lebenshaltungskosten. Diesen Preisrückgang haben wir wohl verspürt, aber wir wurden seiner nicht froh, denn schneller noch als der Rückgang der Preise vollzieht sich die Senkung des Lohnniveaus. Für die Verfolgung der Entwicklung der Lebenshaltungskosten bedient man sich meist der Zahlen des Statistischen Reichsamtes. Es sind Stichtagsergebnisse aus 72 Städten, aus denen der Durchschnitt gezogen wird, der dann als Reichsindex der Lebenshaltungskosten gilt. Wegen die Art der Erhebung sind manche berechnete und unberechtigte Einwendungen erhoben worden, die sich besonders gegen die Auswahl der Artikel richten, deren Preise festgestellt werden, und auch gegen die Methode der Preis-erhebung. Diese Einwände berühren das amtlich festgestellte Niveau der Preise. Da jedoch die Erhebungen schon seit längerer Zeit in der gleichen Weise gemacht werden, liegt der Hauptwert der Berechnungen des Statistischen Reichsamtes darin, daß sie uns eine brauchbare Entwicklungskurve zeigt, wobei es dahingestellt bleiben kann, ob die absolute Höhe richtig ist.

Die Höhe der Lebenshaltungskosten wird außer vom Statistischen Reichsamt noch von verschiedenen privaten Stellen erhoben. Besondere Beachtung verdient die Statistik der „Industrie- und Handelszeitung“, die tägliche Erhebungen veranstaltet, deren Ergebnisse sie wöchentlich veröffentlicht. Sie gibt also keine Stichtagsergebnisse, sondern Wochendurchschnitte, die allerdings nur für Berlin gelten. Beide Statistiken stimmen darin überein, daß Ende November die Preise am höchsten standen. Der seither eingetretene Rückgang hat sich fortgesetzt verlangsamt, und in der letzten Zeit ist wieder eine beachtliche Preissteigerung eingetreten. Es ist nicht uninteressant, die Ergebnisse der beiden Statistiken für einige Daten zu vergleichen.

Stichtag	Statistisches Reichsamt	Industrie- u. Handelszeitung	
	Reichsindex der Lebenshaltungskosten	Durchschnitt der Woche	
1913/14	1	1913/14	1
1923 26. Nov.	1,535	1923 24. bis 30. Nov.	1,648
3. Dez.	1,515	1. " 7. Dez.	1,556
10. Dez.	1,269	8. " 14. Dez.	1,379
24. Dez.	1,150	22. " 28. Dez.	1,267
1924 7. Jan.	1,130	1924 5. " 11. Jan.	1,230
24. Jan.	1,080	19. " 25. Jan.	1,134
4. Febr.	1,040	2. " 8. Febr.	1,128
11. Febr.	1,030	9. " 15. Febr.	1,125
18. Febr.	1,040	16. " 22. Febr.	1,145
25. Febr.	1,050	23. " 29. Febr.	1,143

Das Preisniveau, das von der „Industrie- und Handelszeitung“ berechnet wird, liegt wesentlich höher als das des Statistischen Reichsamtes. Während dieses für die einzelnen Stichtage im Februar eine Beurteilung der Lebenshaltung gegenüber der Vorkriegszeit um 8 bis 5 Prozent feststellt, berechnet die „Industrie- und Handelszeitung“ für die gleiche Zeit eine Steigerung um 12 bis 14 Prozent. Trotz dieser Unterschiede stimmen aber beide Statistiken darin überein, daß von Mitte Februar an wieder eine Steigerung der Lebenshaltungskosten eingetreten ist. Die Kurve der Lebenshaltungskosten beginnt sich wieder nach oben zu bewegen, und es ist zu befürchten, daß diese Entwicklung weitere Fortschritte macht.

Bei den Großhandelspreisen ist nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamtes der Aufschwung in der Preisentwicklung schon etwas früher eingetreten als bei den Lebenshaltungskosten. Am 5. Februar wurde der Großhandelsindex auf 113,9 Prozent der Vorkriegszeit berechnet; er stieg am 12. Februar auf 115,4 und am 19. Februar auf 117,5 Prozent. Dieser Tendenz müssen die Kleinhandelspreise notwendig folgen. Dazu kommt, daß infolge neuer gesetzgeberischer Maßnahmen die Währungsnoten in rascher Folge gesteuert werden; sollen sie doch in kurzer Frist auf den Vorkriegsstand gebracht werden.

Bei dieser Entwicklung der Preise ist eine Änderung der von den Behörden und dem Unternehmertum geübten Lohnpolitik unbedingt erforderlich, und sie vermag keinen Aufschub. Das Unternehmertum hat die Zeit der Krise mit dem ungeheuren Aufschwollen der Arbeitslosigkeit ruhigstillschweigend ausgenutzt, um die Löhne auf ein unerträgliches Maß herabzudrücken. Die Reichsregierung war für den Lohndruck Vorbild und Treiber. Zur Verbilligung der Produktion, so hieß es, müßten die Löhne reduziert werden. Auf einen Abban des Unternehmergeverns wird viel weniger Wert gelegt. Man redet immer wieder von der Notwendigkeit der Steigerung des Exports, die nur durch niedrige Löhne zu erreichen sei. Dabei läßt sich die Tatsache nicht bestreiten, daß die Arbeiter in Deutschland weit niedriger entlohnt werden als die in anderen Ländern. Aber ganz abgesehen davon; wenn es uns gelänge, die Ausfuhr wieder auf den Stand der Vorkriegszeit zu bringen,

dann würde nur etwa der zehnte Teil der in Deutschland erzeugten Waren ins Ausland gehen. Was der deutschen Wirtschaft am dringendsten not tut, ist die Hebung des inländischen Marktes. Man darf nicht nur immer den Arbeiter als Lohnempfänger betrachten. Der Arbeiter ist auch der wichtigste Verbraucher unserer Erzeugnisse. Das Ziel unserer Wirtschaftspolitik müßte darauf gerichtet sein, die Arbeiterschaft gesund und leistungsfähig, vor allem aber lauffähig zu erhalten. Die Reichsregierung weiß, daß die deutsche Arbeiterschaft ein Hungerdasein führt. Der Entente-Kommission, die kürzlich in Berlin war, um die deutsche Leistungsfähigkeit zu prüfen, hat die Reichsregierung eine Übersicht über den Verbrauch an wichtigen Artikeln vorgelegt. Hiernach betrug der Verbrauch in Deutschland, pro Kopf und Jahr berechnet (einschließlich des gewerblichen und tierischen Verbrauchs):

	1913	jetzt
Fleisch	43,15 Kilogramm	28,71 Kilogramm
Roggen	153,1	91,9
Weizen und Spelz	95,8	47,0
Gerste	108,0	30,0
Kartoffeln	700,2	573,0
Reis	2,49	1,64
Gerlinge	2,89	1,73
Bier	103,0	50,0
Branntwein	5,4	2,0

Das sind Zahlen, die das Elend des deutschen Volkes auf das furchtbarste illustrieren. Da predigt man uns bei, daß bei der Lohnbemessung ein „Entbehrungsfaktor“ einkalkuliert werden müsse und der Lohn nur einen Bruchteil der Vorkriegszeit betragen dürfe. Dieser Bruchteil wird immer tiefer herabgedrückt mit der Wirkung, daß der Verbrauch immer weiter eingeschränkt werden muß. Es ist Zeit, daß die Löhne wieder auf eine annehmbare Höhe gebracht werden. Die Forderung nach dem Reallohn der Vorkriegszeit würde, weil der Reallohn jetzt so herabgedrückt ist, einen sehr großen Sprung bedeuten, aber selbst nur der Minimallohn der Vorkriegszeit wäre in vielen Fällen ein großer Fortschritt zu betrachten, wenn er uns auch noch nicht gestatten würde, die Lebenshaltung der Vorkriegszeit zu führen.

Die Höhe des Lohnes wird nicht allein von der Höhe der Lebenshaltungskosten und den Bedürfnissen der Arbeiter bestimmt. Die Geschäftslage, der Umfang und die Geschlossenheit der Organisation und andere Momente beeinflussen ihn in entscheidendem Maße. Wir wollen diese Momente im Auge behalten, müssen aber mit dem größten Nachdruck auf die Tatsache hinweisen, daß die Lebenshaltungskosten wieder empfindlich zu steigen beginnen. Sollen wir nicht noch tiefer ins Elend verfallen, dann müssen wir nachdrücklich eine Steigerung der Löhne verlangen.

Verordnung über Fürsorgepflicht.

Am 14. Februar 1924 hat die Reichsregierung eine Verordnung über Fürsorgepflicht erlassen, die, wie die meisten Verordnungen der Reichsregierung März, einen sozialpolitischen Rückschritt bedeutet. Nach dieser Verordnung geht vom 1. April an die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, die Fürsorge für Renteneempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, soweit sie nicht den Versicherungsträgern unterliegt, die Fürsorge für Kleinrentner, die Fürsorge für Schwerkriegsbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte durch Arbeitsbeschaffung, die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige und die Wochenfürsorge auf die Länder über. Diese haben Fürsorgeverbände einzurichten. Die Reichsregierung begründet die Abwälzung der Fürsorgepflicht auf die Länder mit der finanziellen Notlage des Reiches. Da diese bei den Ländern nicht kleiner ist, bedeutet die Übertragung der Fürsorgepflicht an sie wohl kaum etwas anderes als ihr Ende. Falls Fürsorge gewährt wird, ist sie an harte Bedingungen geknüpft. Die Unterstützung Arbeitsfähiger kann in geeigneten Fällen durch Anweisung angemessener Arbeit gemeinnütziger Art gewährt oder von der Leistung solcher Arbeit abhängig gemacht werden. Derjenige, der, obwohl arbeitsfähig, infolge seines stillen Verschuldens der öffentlichen Fürsorge anheimfällt oder einen von ihm zu Unterhaltenden der Fürsorge anheimfallen läßt, kann in einer von dem betreffenden Land als geeignet erkannten Anstalt oder sonstigen Arbeitseinrichtung untergebracht werden. Das gleiche kann mit dem Vater eines unehelichen Kindes geschehen, wenn die Unterhaltszahlung verweigert wird.

Vierteljährlich 1/10 Pfennig Unfallrente.

Von einem Kollegen wird uns das folgende Schreiben zur Verfügung gestellt:

Reichsbau- und Kleinrentenindustrie-Versicherungsgesellschaft, Sektion I, Dortmund (Reichsanfallversicherung).

Dortmund, 4. Februar 1924. Feldstraße 101.

Auf das Schreiben vom 27. Januar 1924.

Nach gesetzlicher Vorschrift sind Renten ohne Zulagen mit vierteljährlich 1/10 Mark zu zahlen. Eine Änderung kann von uns nicht vorgenommen werden.

Dieses Schreiben führt über den Stand der Sozialversicherung eine so berechtigte Sprache, so daß wir uns weitere Worte ersparen können. Bemerken wollen wir lediglich, daß das Schreiben 5 Pf. Porto kostet, also soviel wie 60 solche Unfallverlehte, wie der Empfänger des Schreibens, in einem Vierteljahr Unfallrente bekommen.

Ungültige Geldscheine.

Zur Einlösung aufgerufen werden die über 4,20 Goldmark gleich 1 Dollar lautenden Notgeldscheine des hamburgischen Staates. Die Einlösungssfrist läuft mit dem 17. März ab.

Das auf Papiermark lautende Notgeld, dessen Aussteller im unbefestigten Gebiet des Landes Bayern sowie in Mecklenburg-Strelitz ihren Sitz haben, wird, soweit es nicht vorher schon aufgerufen ist, nunmehr zur Einlösung aufgerufen. Die Einlösungssfrist läuft bis einschließlich 31. März.

Von den Notgeldscheinen des Provinzialverbandes Schlesien werden die I-Serien der über 5 Goldmark (mit dem Säpfeckenbild) und über 60 und 20 Goldpfennig (ohne Unterdruck, nur mit Wasserzeichen) lautend aufgerufen. Die Einlösungssfrist läuft am 22. März ab.

Aus dem Verbandsleben.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 10. Wochenbeitrag für die Woche vom 2. März bis 8. März 1924 fällig geworden.
 Berlin S. O. 10, Am Köllnischen Park 2.
 Der Verbandsvorstand

Berichterstattung an die Zentralkommissionen.

Von den Zentralkommissionen sind den Sektionen und Ortsverwaltungen Fragebogen zugesandt worden, die bisher aber noch nicht aus allen in Betracht kommenden Orten beantwortet sind. Auch die Jahresberichte sind noch nicht von allen Sektionen eingelangt. Die Zentralkommissionen bitten die mit der Abfassung der Berichte und Ausfüllung der Fragebogen beauftragten Kollegen erneut, die Fragebogen und Berichte unverzüglich an die zuständigen Ämter einzusenden.

Zentralstellenvermittlung der Bildhauer.

Verlangt: Holzbildhauer nach Braunschweig, Trebbin (Kreis Teltow), Hildesheim, Lützenwalde, Zeulenroda, Weimar, Juffenhäuser, Biersen, Geringswalde, Unsbach in Bayern, Osnabrück, Erbes in Thüringen, Hof in Bayern, Langenöls (Bezirk Regnitz), Reicholzheim (Baden), Mittelweida in Sachsen, Marbach a. N., Döbeln in Sachsen, Lemgo (Sippe), Wittenberge. Reflektanten — mit der Angabe, ob bessere oder mittlere Kraft — wollen sich schriftlich wenden an P. Dupont, Berlin S. O. 10, Am Köllnischen Park 2.

Korrespondenzen.

Braunschweig. Die Firmen Zettler u. Wintelmann und Grotrian in Braunschweig suchen ständig durch Anzeigen in der „Musikinstrumenten-Zeitung“ Pianofortearbeiter von auswärts herzuholen. Die Kollegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß beide Betriebe große Entlassungen vorgenommen haben, so daß wir sehr viel arbeitslose Kollegen am Orte haben. Der Lohn, welcher zur Auszahlung kommt, ist 42 Pf. stündlich. Die Kollegen, welche von auswärts kommen, sind recht enttäuscht über die Verhältnisse, welche sie hier vorfinden. Sollte ein Kollege die Absicht haben, nach Braunschweig zu reisen, tut er gut, vorher erst bei der Ortsverwaltung anzufragen.

Eilenburg. Am 22. Februar wurde in einer von 600 Mitgliedern besuchten Versammlung nach einem Vortrage des Verbandsvorsitzenden, Kollegen Larnow, die Neuwahl der Ortsverwaltung vorgenommen. Die anfangs dieses Jahres gewählte Verwaltung wurde vom Verbandsvorstand nicht bestätigt, weil sie die verbandsschädigende Tätigkeit eines ihrer Mitglieder deckte. Nunmehr wurde der Ausschluß dieses Mitgliedes beschlossen. Die übrigen Verwaltungsmitglieder wurden wiedergewählt, nachdem sie sich zur Anerkennung folgender vom Verbandsvorstand vorgelegten Erklärung verpflichtet hatten: „Die unterzeichneten Mitglieder der Verwaltungsstelle Eilenburg des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes erklären, daß sie die Amt und ihre Tätigkeit im Verbande ausschließlich nach jenem Statut, den Beschlüssen der Verbandstage und den Anweisungen des Verbandsvorstandes ausüben werden. Insbesondere werden sie keine Bestrebungen auf Gründung sogenannter „Roter Kartelle“ und „Roter Fraktionen“ unternehmen. Diese Erklärung schließt in sich ein die Anerkennung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Beschlüsse der Gewerkschaftslongresse und des gewerkschaftlichen Betriebsrätekongresses, ebenso die Anerkennung der Amsterdamer Gewerkschaftsinternationale. Die Unterzeichneten verpflichten sich, keine Bestrebungen zu unterstützen, die dieser Erklärung zuwiderlaufen.“ Nunmehr ist wieder ein einmütiges Zusammenarbeiten aller Mitglieder der Verwaltungsstelle möglich.

Cutin. Von den Cutiner Werkstätten werden in auswärtigen Zeitungen Fischer gesucht, obwohl am Orte noch arbeitslose Kollegen vorhanden sind. Wir bitten die Kollegen allerorts, Arbeitsangebote nach Cutin vorläufig abzulehnen und auf diese Weise unsere heimischen Kollegen zu unterstützen.

Spanbau. Unsere Verwaltungsstelle ist vor 28 Jahren gegründet worden und zählt jetzt über 600 Mitglieder. Zu ihrer Entwicklung und Blüte hat unser Kollege Karl Thieme wesentlich beigetragen, der seit 22 Jahren die Funktion des Kassierers in vorbildlicher Weise wahrgenommen hat. Wir bedauern lebhaft, daß er nun von seinem Ehrenamt zurückgetreten ist. Dankbar erkennen wir seine aufopfernde Tätigkeit an, die besonders den jüngeren Kollegen ein Vorbild sein sollte. Unserem Verband wünschen wir recht viele Mitglieder, die sich mit dem gleichen Idealismus dem Dienste der Organisation widmen, wie es unser Kollege Thieme so lange Jahre getan hat.

Unsere Lohnbewegung.

Ausperrung auf den Schiffswerften.

Aber die Vorgeschichte der Ausperrung auf den Schiffswerften haben wir in der vorigen Nummer berichtet. Nachzutragen ist noch, daß sich die Gewerkschaften an den vom Reichsarbeitsministerium veranlaßten Schlichtungsverhandlungen über die Arbeitszeit deswegen nicht beteiligt haben, weil die Unternehmer die Erfüllung des für verbindlich erklärten Schiedsspruch ablehnten. Die Unternehmer haben diesen ihnen nicht genehmen Schiedsspruch rundweg abgelehnt und sogar Feststellungsanlagen darüber anhängig gemacht, ob der Reichsarbeitsminister den Schiedsspruch für verbindlich erklären dürfte. Zwei Landgerichte haben das bejaht und die Unternehmer mit ihrer Klage abgewiesen. Trotzdem haben sie die Erfüllung des Schiedsspruches abgelehnt. Was ihnen recht ist, rechnen sie den Arbeitern als Verbrechen an. Von den Arbeitern verlangen sie, daß diese den Schiedsspruch über die Arbeitszeit anerkennen. Da die Arbeiter nicht daran denken, werden sie ausgesperrt. Nach den uns vorliegenden Mitteilungen sind von der Ausperrung 5000 Verbandsmitglieder betroffen.

Der Schiedsspruch für die Stoßindustrie verbindlich.
 Für die Stoßindustrie ist, wie wir bereits in Nr. 7 der Holzarbeiter-Zeitung erwähnen konnten, am 5. Februar ein Schiedsspruch gefällt worden, der die regelmäßige Arbeitszeit auf 48 Stunden festsetzt. Unter Beachtung der §§ 3, 4 und 10 der Arbeitszeitverordnung ist Mehrarbeit bis zu 10 Stunden täglich zu leisten. Hierfür wird ein Zu-

schlag von 5 Prozent gezahlt. Weitere Überzeit wird mit einem Zuschlag von 50 Prozent vergütet. Mehrarbeit über 48 Stunden hinaus kann erst angeordnet werden, wenn der Stand des Betriebes auf mindestens 80 Prozent der normalen Belegschaft gebracht ist. Diese Regelung kann erstmalig mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum 1. Mai gekündigt werden.

Dieser Schiedsspruch, der von den Unternehmern abgelehnt war, ist nunmehr vom Reichsarbeitsminister verbindlich erklärt worden. Der Verbindlichkeitserklärung ist die folgende Begründung beigegeben:

Der Schiedsspruch setzt die wöchentliche Arbeitszeit auf 48 Stunden fest. Darüber hinaus verpflichtet er die Arbeitnehmer, gegen Zahlung eines Zuschlages von 5 Prozent für die Stunde auf den Mindestlohn Mehrarbeit bis zu täglich 10 Stunden zu leisten. Diese Regelung der Arbeitszeit trägt den wirtschaftlichen Notwendigkeiten der Industrie hinreichend Rechnung. Die Zahlung eines Zuschlages für die über 48 Stunden hinausgehende tägliche Mehrarbeit in Höhe von 5 Prozent stellt zwar eine Belastung der Industrie dar, die aber unter Berücksichtigung der ganzen Verhältnisse tragbar erscheint. Da die Durchführung des Schiedsspruches im öffentlichen Interesse ist, war die Verbindlichkeitserklärung auszusprechen.
 S. A. gez.: Dr. S i g l e r.

Von der Aussperrung im Landesbezirk Württemberg sind folgende Orte betroffen: Stuttgart, Kirchheim u. L., Juffenhäuser, Nürtingen, Ehlingen und Schorndorf. Über die Belegung der Aussperrung schweben Verhandlungen, die dadurch erschwert sind, daß es sich neben der Arbeitszeit auch um die Regelung der Löhne handelt.

Im Kreise Gummersbach, Waldbröl und Wipperfurth geht der Kampf weiter. Verhandlungen stehen nicht in Aussicht.

Für die Sägewerkindustrie in Süddeutschen wurde vom Tarifamt der Mindeststundenlohn für die erste Arbeitergruppe in den vier Ortsklassen auf 45, 41, 37 und 33 Pf. festgesetzt. Vom 12. März an kann die Wochenarbeitszeit, die grundsätzlich 48 Stunden beträgt, je nach den betrieblichen und wirtschaftlichen Verhältnissen und mit Zustimmung der Betriebsvertretung bis auf 54 Stunden verlängert werden.

Für die Sägewerkindustrie in Mecklenburg-Strelitz hat der Schlichtungsausschuß Neustrelitz in Abwesenheit unserer Kollegen, die die Einladung nicht zeitig genug erhielten, einen Schiedsspruch gefällt, der die Unternehmerwünsche restlos erfüllt. Der Wortlaut des Schiedsspruches über die Arbeitszeit ist der gleiche, den die Unternehmer vorher für ihren Betriebsanschlag gewählt hätten. Nach dem Schiedsspruch hat der Unternehmer das Recht, ohne auch nur mit den Arbeitern darüber reden zu brauchen, die Arbeitszeit auf 10 Stunden festzusetzen. Damit die Arbeiter bei der langen Arbeitszeit nicht zuviel verdienen, ist der Spigenlohn auf 28 Pf. festgesetzt worden. Unsere Kollegen lehnen den Schiedsspruch ab.

In Berlin haben die Korbmacher die Forderung der Unternehmer, die Arbeitszeit auf 54 Stunden zu verlängern, abgewehrt; es bleibt bei der seitherigen Arbeitszeit. Außerdem wurde eine Lohnerhöhung von 15 Prozent erzielt.

In Hamburg wurde mit der „Brundrepelken-N.G.“ der Lohn neu vereinbart. Dieser beträgt für Drechsler 60 Pf. und für sonstige Facharbeiter 58 Pf.

In Königsberg, wo die Arbeiter aller Industrien ausgesperrt sind, hat der Schlichtungsausschuß am 21. Februar einen Schiedsspruch gefällt, der dem Unternehmer das Recht gibt, wöchentlich 60 Arbeitsstunden festzusetzen. Wenn länger als 60 Stunden gearbeitet wird, ist für diese Mehrarbeit ein Zuschlag zu zahlen. Dieser skandalöse Schiedsspruch, der bis zum 31. Dezember 1924 gelten soll, ist von allen Gewerkschaften abgelehnt worden. Die Unternehmer haben ihn angenommen und seine Verbindlichkeitserklärung beantragt.

In Magdeburg und für die Umgegend wurde für das Korbmacher-gewerbe eine Vereinbarung getroffen, die den Tariflohn für Facharbeiter auf 49 Pf. festlegt.

Aus der Holzindustrie.

Wettlauf zwischen Rundholz- und Schnittholzpreisen.

Am Holzmarkt wird es wieder lustig, die Rundholzkäufer mittern Frühlingssucht. Aber nicht die, die wir anderen Menschen jetzt beim kalendariischen Abschied des harten Winters 1923/24 sehnlich herbeihoffen (die Rundholzkäufer haben das nicht nötig, sie haben warme Stuben und warme Kleidung), ihre Frühlingssucht leidet nach Geld, nach Profit. Sie merken, die Geschäftslage in der Holzindustrie hebt sich, obendrein besteht die Hoffnung, daß die Bautätigkeit wenigstens einigermaßen in Gang kommt, also wird die Nachfrage nach Holz wachsen; warum da nicht wieder lustig daraufloschieten am Holzmarkt. Manche Rundholzkäufer rechnen obendrein, wie eine Unternehmerzeitung glaubwürdig erzählt, mit einer neuen Selbstwertungsperiode, wo sie dann wie in der eben zu Ende gegangenen wieder froh zu verdienen hoffen. Nur wenn man dies alles weiß, lassen sich die von Tag zu Tag höher werdenden Rundholzpreise verstehen. Gewiß würden diese nicht viel niedriger sein, wenn die Rundholzkäufer auch weniger zahlungslustig wären, weil die Waldbesitzer, private, gemeindliche und staatliche, auf Preise halten. Wir haben kürzlich an dieser Stelle Anforderungen der Forstleitungen an ihre Leser abgedruckt, mit dem Holzpreis und Holzverkauf zurückzuhalten, um die Preise hochzutreiben. Dabei stehen die Rundholzpreise durchschnittlich weit über 100 Prozent, in manchen Gegenden mindestens um 150 Prozent über dem Friedensstand. Trotzdem bleiben die Waldbesitzer bei ihrer Preiswucherpolitik, und keine Wucherpolitik kümmert sich um sie. Gegen dieses Treiben haben jetzt die Verbände der deutschen Fachfabriken und Sperrholzfabrikanten öffentlichen Einspruch erhoben. Als charakteristisches Zeichen der Zeit geben wir den Hauptteil ihrer „Öffentlichen Warnung“ wieder:

Die Verkaufstermine für Rundholz in den deutschen Forsten werden vielfach hinausgeschoben.
 Die Beamten der Forstverwaltungen versuchen, häufig mit Erfolg, die Holzpreise in den Terminen zu treiben.
 Rückzüge bei Geboten, die wesentlich über Friedenspreis und über Weltmarktpreis liegen, werden versetzt, Termine wegen ausbleibender Preise aufgehoben.

Unverkaufte Lose sind im gleichen Termin mehrmals ausgetrieben worden, bis schließlich die von der Forstverwaltung verlangten hohen Preise bewilligt wurden.

Mit allen diesen Mitteln wird versucht, die Preise für Rundholz künstlich hochzuhalten.

Auf die Waldbesitzer werden diese Worte keinen Eindruck machen, sie werden die Rundholzpreise wie bisher weiter hochtreiben, und es werden sich auch weiterhin Unternehmer finden, die nicht nur die geforderten, sondern noch höhere Preise zahlen. Solche Unternehmer wird es solange geben, wie der Holzhandel fette Gewinne einzubringen verspricht. Ob die Hoffnung darauf berechtigt ist, mag dahingestellt sein; viele Unternehmer haben sie jedenfalls.

Den Waldbesitzern würde die Hochtreibung der Rundholzpreise nicht gelingen, wenn nicht eine Holznot bestände. Eine Erklärung für sie in der augenblicklichen Zeit zu finden, ist nicht einfach. Nach den wiederholten Erklärungen der Waldbesitzer ist der Holzeinschlag normal. Die Holzlieferung hat die Vorkriegshöhe zwar noch nicht erreicht, aber es werden doch schon wieder große Mengen eingeführt. Man wird so rechnen können, daß der heimische Wald und die Einfuhr zusammen gegenwärtig etwa 60 Prozent der Menge liefern, die in der Vorkriegszeit durchschnittlich am Markt war. Auf der anderen Seite ist jetzt im Vergleich zur Vorkriegszeit mit einem Rückgang des Holzverbrauchs von etwa 40 Prozent zu rechnen. Wägen müßten kein rechnerisch Angebot und Nachfrage gegenwärtig in demselben Verhältnis stehen wie in der Vorkriegszeit. Das ist in Wirklichkeit nicht der Fall, was die anormalen Verhältnisse am Holzmarkt beweisen. Mit einiger Sicherheit läßt sich behaupten, daß die Privatwaldbesitzer, denen fast die Hälfte des deutschen Waldes gehört, den Einschlag stark vermindert haben, und daß darauf die Holznot in der Hauptsache zurückzuführen ist. Vor längerer Zeit taten die Privatwaldbesitzer ganz entsetzt, als ihnen dieser Vorwurf gemacht wurde. Der Reichsforstwirtschaftsrat kündigte eine Erhebung über den Umfang des Einschlags in dem Privatwald an und versprach, das Ergebnis zu veröffentlichen. Unseres Wissens ist die Erhebung wohl veranstaltet, ihre Ergebnisse haben wir aber nirgends veröffentlicht gefunden. Das hat sicherlich seinen guten Grund. Daß die Staatsforstverwaltungen keine Einschränkung des Einschlags vorgenommen, im Gegenteil den Einschlag erhöht haben, steht fest. Das wird auch auf die Gemeinden zutreffen, die durch ihre Finanznot gezwungen wurden, starke Eingriffe in das Waldkapital zu machen.

Die Holznot gibt den Waldbesitzern die Möglichkeit, die Rundholzpreise in die Höhe zu treiben, die Sägewerksunternehmer zwingt sie, wenn sie ihren Betrieb aufrechterhalten wollen, Preise zu zahlen, die bei einem normalen Angebot nicht gezahlt würden. Viele andere Unternehmer zahlen Spekulationspreise, da sie mit einer Verschärfung der Holznot rechnen, wo ihnen dann auch das gegenwärtig teuerste Rundholz noch einen guten Gewinn einbringen wird. Unter diesen Umständen erreichen die Rundholzpreise eine Höhe, die in keinem tragbaren Verhältnis zu den Schnittholzpreisen mehr stehen. In den Unternehmerzeitungen der Sägewerkindustrie wird vorgerechnet, daß bei Zugrundelegung der Rundholzpreise die Schnittholzpreise um durchschnittlich 50 Prozent erhöht werden müßten. Dieser Gedanke spricht die Sägewerksunternehmer nicht, obwohl die heutigen Schnittholzpreise schon zu hoch sind. Die Geschäftslage in der Holzindustrie hätte zweifellos schon eine stärkere Belebung aufzuweisen, wenn die Schnittholzpreise dem allgemeinen Preisniveau besser angepaßt wären. Sie sind einen Rückschlag erlitten, wenn die Schnittholzpreise weiter erhöht werden. Man sollte meinen, daß dies auch die Sägewerksunternehmer und Holzhändler begreifen und deshalb bestrebt sein müßten, die Schnittholzpreise zu senken oder sie wenigstens auf der gegenwärtigen Höhe zu halten. Wir geben ohne weiteres zu, daß die Schnittholzpreise im Vergleich zu den Rundholzpreisen zu niedrig sind. Das darf aber kein Anlaß sein, um nun die Schnittholzpreise den Rundholzpreisen anzupassen. Man sollte meinen, ein solcher Gedanke sei so absurd, daß er gar nicht aufkommen könnte. Welt gefehlt; weite Kreise der Sägewerksunternehmer scheinen nur diesen einen Gedanken zu haben. Am 14. Februar 1924 brachte das im Süddeutschen Unternehmerlager tonangebende „Zentralblatt für den deutschen Holzhandel“ einen Leitartikel mit folgender Überschrift: „Achtung! Auf höhere Verkaufspreise halten!“ In diesem Aufsatz wird den Unternehmern in allem Ernst geraten, die Schnittholzpreise den Rundholzpreisen anzupassen. Kein Wort davon, daß versucht werden müsse, die Rundholzpreise zu drücken. Die Zustimmung, die dieser Unternehmer mit seinem Vorschlag in den folgenden Nummern des „Zentralblatts“ gefunden hat, zeigt, daß die Unternehmer wirklich diesen wahnwitzigen Weg beschreiten wollen. Es gehört eine große Portion volkswirtschaftlicher Beschränktheit dazu, um zu glauben, daß durch eine Erhöhung der Schnittholzpreise das Mißverhältnis zwischen diesen und den Rundholzpreisen ausgeglichen werden könne. Solange die Rundholznot andauert, führt jede Erhöhung der Schnittholzpreise automatisch zu einer Erhöhung der Rundholzpreise. Was weite Unternehmerkreise der Sägewerkindustrie vorhaben, führt zu einem Wettlauf zwischen Rundholz- und Schnittholzpreisen. Der Sieger dabei wird der Waldbesitzer sein, die Sägewerkindustrie und mit ihr die ganze Holzindustrie aber die Leidtragenden. Was uns not tut, ist die Anpassung der Rundholzpreise an die Schnittholzpreise. Hier liegt die Rettung; der andere Weg führt zum Zusammenbruch.

Ein Reparationsabkommen für Holz.

In Nummer 6 der Holzarbeiter-Zeitung haben wir über Verhandlungen zwischen der Interalliierten Rheinlandkommission (I. C.) und den Holzindustriellen der besetzten Gebiete berichtet. Nunmehr wissen die Unternehmerzeitungen zu melden, daß ein Abkommen zustande gekommen ist. Danach haben die Holzindustriellen der besetzten Gebiete in Laufe dieses Jahres folgende Lieferungen zu machen: 65 000 Stück Eisenbahnschwellen, 30 000 Stück Telegraphenstangen, 70 000 Kubikmeter Nadelkittmittelholz, 2000 Kubikmeter Hartkittmittelholz, 14 000 Kubikmeter Grubenholz und 400 Kubikmeter Eichenrundholz. Die Lieferungen werden von der Entente nicht bezahlt, sondern dem Deutschen Reich gutgeschrieben und bei den von der

Entente von Deutschland verlangten rückständigen Lieferungen angerechnet.

Auf der anderen Seite ist es den Unternehmern gelungen, eine Ermäßigung des Einfuhrzolltarifs zu erreichen, und zwar für einige Positionen des deutschen Zolltarifs auf 1/10 und für einige andere auf 1/20 des zuletzt erhobenen Zollsatzes.

Das Abkommen verpflichtet die Unternehmer der Holzindustrie, eine Organisation zu schaffen, der die Durchführung des Abkommens obliegt.

Die Holzindustrie in der Ausfuhrstatistik.

Deutschlands Ausfuhr hat in den Nachkriegsjahren einen starken Rückgang aufzuweisen. Über die Ursachen haben wir uns in Nr. 9 der Holzarbeiter-Zeitung ausgelassen.

Table with 4 columns: Year (1923, 1922, 1913), and categories: Möbel und Holzwaren, Musikinstrumente, Bürsten, Pinsel, Siebwaren, Rämme und Knöpfe, Rothwaren, Korkwaren.

Beim Vergleich dieser Ziffern ist zu beachten, und worauf schon hingewiesen wurde, daß die für 1923 nicht die gesamte Ausfuhr umfassen.

Ein internationaler Möbelkongress.

Wir haben kürzlich von der Gründung eines großen Unternehmens in der Möbelindustrie, der Thonet-Mundus-Attiengesellschaft, Notiz genommen.

Dumm und frech.

Der „Klassenkampf“, das Organ der „Allgemeinen Arbeiter-Union“, beschäftigt sich in seiner Nr. 8 dieses Jahres mit dem Kampfe in der Berliner Musikinstrumentenindustrie.

Winnen. In Frankfurt werden wohl Klaviere gemacht; die Produktion ist hier im Vergleich zur Berliner aber ganz unbedeutend.

Gewerkschaftliches.

Der Tarifvertrag im Baugewerbe.

Bis zum 31. März läuft der geltende Tarifvertrag für das Baugewerbe. Die Unternehmer haben aber von der Befugnis des § 12 der Arbeitszeitverordnung Gebrauch gemacht.

Literarisches.

„Die Holzblegerei.“ Von Robert Rippmann. Band 3 der Sammlung „Vollständige Handbibliothek“.

Werkmeister oder Vorarbeiter gesucht zur Einrichtung von Holzmaschinen, möglichst in Zeilarbeit und Maschinenfabrikation.

Beberapa durchaus perfekte Zusammenleher und Ausarbeiter für Pianos und Flügel für sofort in Dauerstellung gesucht.

Korbmacher sucht selbständ. hohem Lohn und Fleißvergütung sofort gesucht. Joh. Bleier, Korbmacherei, Pfingst Nr. 44 (Steinmarkt).

Tüchtige Korbmacher auf Mattarbeit gesucht. Fr. Brinkmann, Hannover, Herrenhäuser Straße 5.

Tischlerei im Ort Borort 10 Hodelbänke, säm. Maschinen, modern eingerichtet, zu verkaufen.

Polierwolle + Christ Wansmann, Rabenau in Sa. Gebl- u. Furnieröfen fertig, als Spezialität (Prosp. gratis).

HENRY FORD Mein Leben und Werk. Wie der reichste Mann der Welt sich die Lösung der sozialen Frage denkt.

SCHIFFHOBEL verstellbar, aus Aluminium 20.- Mk., aus Eisen 16.- Mk.

Der beste Putzhobel mit stets kleiner Maulöffnung 6.- Mark.

1 tücht. Karpier u. Fräler der bereits in Stockfabriken auf bessere Artikel gearbeitet hat.

Korbmacher einige Gettellarbeiter, nur ganz tüchtige Kräfte, stellt noch ein Ehepaar Reimann, Dresden-R., Königstraße 3.

Werkzeug-Neuheiten für Tischler, englische Bildhauerwerkzeuge empfiehlt Otto Bergmann, Berlin SO 35, Dippelner Straße 31.

Goldanlege-Öl (Mischung), der französischen Ware ebenbürtig! p. kg 2,20 Goldmk.

Ein tüchtiger Fräler, erste zwei ältere Hodelbänke, welche nach Zeichnung arbeiten können, gegen sehr gute Bezahlung in Dauerstellung gesucht.

1 tücht. Karpier u. Fräler der bereits in Stockfabriken auf bessere Artikel gearbeitet hat.

Korbmacher einige Gettellarbeiter, nur ganz tüchtige Kräfte, stellt noch ein Ehepaar Reimann, Dresden-R., Königstraße 3.

Neue Preislisten zum Werkzeug-Katalog mit ermäßigten Preisen soeben erschienen.

Stuhlflechtrohr! Beste, ergiebigste Qualität. Halbglanz Nr. 2a 3a 4a.